

1. Satzungsänderung

der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde T a b a r z vom 16.12.2005

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz.

Die §§ 3 und 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 16. Dezember 2005 werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet: Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

	Netto	Netto	Brutto
bis Qn 1,5 (nur Einzelgärten)	3,00 €/Monat	36,00 €/Jahr	38,52 €/Jahr
bis Qn 2,5	5,00 €/Monat	60,00 €/Jahr	64,20 €/Jahr
bis Qn 6	12,00 €/Monat	144,00 €/Jahr	154,08 €/Jahr
bis Qn 10	20,00 €/Monat	240,00 €/Jahr	256,80 €/Jahr
bis Qn 15	30,00 €/Monat	360,00 €/Jahr	385,20 €/Jahr
bis Qn 40	80,00 €/Monat	960,00 €/Jahr	1.027,20 €/Jahr

(Netto + derzeitig 7 % Umsatzsteuer = Brutto)

2. Der § 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto 1,96 € / m³
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) = brutto 2,10 € / m³

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto 1,96 € / m³
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) = brutto 2,10 € / m³

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Tabarz, den 13.09.2007

DS



i.v. G. Klemm - 1. BG
Klemm
Bürgermeister